

sten würcklich zu caviren, auch durch gewisse Commissarien binnen gesetzter Zeit anzeigen zu lassen, was für Futter und Proviant auch Borspanne vor die Völcker anzuschaffen und gegen billiger Bezahlung zu überreichen und zu liefern. Würde sich aber ein Kriegs-Officirer, welcher auch wäre, gelüsten lassen, vorgehendes nicht in acht zu nehmen, sondern seines Gefallens ungebührliches Anmelden und Bezahlung der Kosten gewaltsamer Weise durchzuziehen; so sollen die nächst angeessene Stände demjenigen, so der March betrifft, der Executions-Ordnung gemäß, unbeschadet eines jeden Herren zustehender Landes-Hoheit eylfertig zu Hülffe kommen, und solchem wieder die Reichs-Satzungen, Creys-schlüsse und Keyserl. Mandaten vorgenommenen Durchzug mit tapfern Widerstand verhindern und demjenigen Officirer dahin bringen helfen, daß er sich denen Reichs-Satzungen allenthalben gemäß bezeigen und Zahlung vor Futter, Proviant und Borspanne leisten müße; Im Fall er aber unversehener Weise durchgedrungen und denen Unterthanen Futter und Mahl auch Borspanne nicht bezahlet, so soll derjenige Standt, in dessen Diensten er sich befindet, verbunden seyn, solchen Officirer zu schuldiger Satisfaction anzuhalten, oder im Fall er Abtrag zu thun nicht vermag, selbstn dafür haften. Hierbey ist ferner veranlasset worden, daß der erste Standt, den der Durchzug betrifft, nichts wiedriges verstaten noch seinen Unterthanen, die ohne das mit schweren Contributionen und andern Abgaben beladen, die freye Auslösung, indeme es alsobald in consequentiam zu eines andern Standes Nachtheil gezogen wird, aufbürden lassen solle: So balden auch der Creys-Obriste von dergleichen Marchen Bericht erhalten, ist hiervon denen Ständen, welche damit betroffen werden möchten, schleunigste Nachricht zu geben; Wie denn auch jeder Standt, den der March berührt, schuldig seyn solle, dieses umständlich seinen benachbarten Mit-Ständen zu wissen zu machen, und hat man allenthalben dahin zu sehen, daß die Völcker den geraden Weg ohne UmbSchweif geführt und unnötige Stilllage verhütet werden.

Die Moderation und Rectification der Matricul betr.

§. 11. Es ist auch ferner bekant, was vor langen Jahren her und fast bey allen Creys-Zusammenkünften unterschiedene Creys-Stände wegen rectificirung und moderation bisheriger Reichs-Matricul und Anschläge inständigst gesucht und urgiret haben, und aber an dem, daß allbereit von vorigen Creystagen und zwar ao. 1662. eine wohlbedächte disposition, wie nach Anleitung unterschiedener Reichs-Abschiede darinnen zu verfahren, vorhanden, wie denn auch anderer Gestalt nicht zu dem vorgesezten Zweck zu gelangen seyn will. Weil aber seither wegen

des